

Verkaufs- und Lieferbedingungen der RecyPET AG

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung, insbesondere die Lieferung von recyceltem PET, zwischen der RecyPET AG (nachfolgend Verkäuferin) und dem Käufer gelten ausschliesslich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Anwendung von Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausgeschlossen. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhoben hat.
- 1.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Liefervertrages mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Klausel ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Klausel weitgehend entspricht. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Liefervertrag mit dem Käufer.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1. Angebote der Verkäuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von der Verkäuferin keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschliesslich die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin massgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die Verkäuferin ist jedenfalls dann nicht unverzüglich, wenn sie der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.4. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Verkäuferin bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von vertretungsberechtigtem Personal der Verkäuferin. Im Streitfall hat der Käufer die Erteilung der Zustimmung durch das vertretungsberechtigte Personal nachzuweisen.
- 2.5. Rechtserhebliche Mitteilungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadenersatz bedürfen der Schriftform.

3. Liefertermin, Lieferung

- 3.1. Liefertermine und -fristen sind ca.-Termine. Werden Einzelheiten des Auftrags durch den Käufer nicht klargestellt oder Vorleistungen des Käufers nicht rechtzeitig erbracht,

verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

- 3.2. Die Verkäuferin ist nach Rücksprache mit dem Käufer zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Allfällige Beanstandungen sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 3.4. Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen oder höhere Gewalt führen nach Rücksprache mit dem Käufer zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Streiks u.dgl. im Betrieb der Verkäuferin oder bei deren Sublieferanten. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.5. Entsteht dem Käufer durch eine von der Verkäuferin verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5 % des Warenwertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung geltend machen. Im Falle eines solchen Lieferverzuges kann der Käufer nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind nach Massgabe der Regelungen in Ziff. 10 (Haftung) ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Soweit nicht anders vereinbart, veranlasst die Verkäuferin den Versand an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin aufgrund besonderer Absprache die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert.
- 4.2. Die Verkäuferin schliesst auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Die Verkäuferin ist berechtigt, sich als Begünstigte zu benennen. Bei der Auswahl des Transportversicherers haftet sie nur für die übliche Sorgfalt.
- 4.3. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. Die Gefahr geht damit mit dem Tag der Meldung auf den Käufer über. Die Verkäuferin lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers ein.
- 4.4. Jede Erhöhung der Transportkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Transportkosten einwirkende Umstände gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.5. Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachtquittung zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen.

- 4.6. Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der Pflicht zur Zahlung an die Verkäuferin. Allfällige Leistungen der Transportversicherung gemäss Ziffer 4.2 erfolgen ausschliesslich erfüllungshalber.

5. Preise und Preisänderung

- 5.1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Massgeblich ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis und die dort genannten Frachtbedingungen.
- 5.2. Verpackungskosten kann die Verkäuferin dem Käufer zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnen. Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, die zu Lasten der Verkäuferin anfallen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.
- 5.3. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttopreis entsprechend.
- 5.4. Bezieht der Käufer die Ware von der Verkäuferin zum Listenpreis und erhöht sich der Listenpreis zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung, erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis entsprechend. Etwa vereinbarte Abschläge sind auch hinsichtlich des erhöhten Kaufpreises zu berücksichtigen. Liegt der Kaufpreisvereinbarung nicht der Listenpreis zugrunde, ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für die Ware oder für sonstige vereinbarte Leistungen nicht unerheblich (mehr als 5 %) erhöhen. Der Erhöhungsbetrag der Preisanpassung darf den Umfang der Kostensteigerung nicht überschreiten. Führt eine solche Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die Verkäuferin trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.
- 5.5. Bei Verkäufen auf Abruf ist die Verkäuferin für einen Zeitraum von drei Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden. Bei Abruf der Ware nach Ablauf der Frist ist die Verkäuferin berechtigt, die zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Preise zu berechnen. Bei Verkäufen, die nicht auf Abruf erfolgen, ist die Verkäuferin für einen Zeitraum von vier Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden.

6. Zahlungsbedingungen, Verrechnung und Retentionsrecht

- 6.1. Zahlungen an die Verkäuferin sind mangels besonderer Vereinbarung sofort und ohne jeden Abzug zu leisten.
- 6.2. Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und eventuell vereinbarte Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der Verkäuferin massgebend.
- 6.3. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die Verkäuferin die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine für die Bezahlung der Forderung erhebliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet

wird. Im Falle einer Stundung oder Abzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig, wenn er eine Zahlung verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der fällige Betrag weniger als 10 % der ausstehenden Forderungen ausmacht.

- 6.4. Bei Verzug des Käufers kann die Verkäuferin vorbehältlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem für sie geltenden Zinssatz für unbesicherte Bankkredite sowie Kosten pro Mahnung von CHF 20 verlangen.
- 6.5. Die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers sowie die Geltendmachung von Retentionsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um von der Verkäuferin anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

7. Verpflichtung des Käufers zur ordnungsgemässen Weiterveräußerung/ Verwertung/Verarbeitung

- 7.1. Der Käufer versichert, allen rechtlichen, nationalen und/oder internationalen Anforderungen des gelieferten Materials zu entsprechen.
- 7.2. Verstösst der Käufer schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen in dieser Ziffer 7, so zahlt er der Verkäuferin für jeden Verstoss eine Konventionalstrafe von CHF 20'000. Diese Konventionalstrafe wird nicht auf einen der Verkäuferin entstandenen Schaden angerechnet. Der Verkäuferin bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

8. Qualität und Sachmängel

- 8.1. Masse, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um Garantien der Verkäuferin. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von der Verkäuferin sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, die Verkäuferin trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Soweit die von der Verkäuferin zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei einer für sie offensichtlichen Ungeeignetheit gehalten.
- 8.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen der Verkäuferin gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

- 8.4. Schäden, die durch äusseren Einfluss, unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 8.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des Käufers auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, bis zu drei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäss Ziffer 11 (Haftung) – für die betroffene Leistung nach seiner Wahl ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Reduktion des Preises (Minderung). Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, steht dem Käufer nach erfolgloser Mängelbeseitigung einzig der Minderungsanspruch zu.
- 8.6. Sachmängelansprüche verjähren mit Ablauf von drei Monaten. Sachmängelansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren mit Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.
- 8.7. Wird der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von der Verkäuferin nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Gegenstandes der Lieferung seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 8.8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.9. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Unmöglichkeit der Leistung

- 9.1. Wenn der Verkäuferin die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von der Verkäuferin zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, entfällt der Vergütungsanspruch der Verkäuferin. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder eines teilweisen Unvermögens entfällt der Vergütungsanspruch anteilig. Der Vergütungsanspruch entfällt in diesem Fall jedoch in voller Höhe, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann und diese aus diesem Grunde nicht annimmt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind nach Massgabe der Regelungen in Ziffer 11 (Haftung) beschränkt.
- 9.2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt der Käufer zur Erfüllung verpflichtet.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin. Die Ware bleibt daneben bis zur Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ihr Eigentum. Die Verkäuferin ist jederzeit und ohne Mitteilung an den Käufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Verkäuferin alle Handlungen vorzunehmen, welche für den Schutz der Rechte der Verkäuferin notwendig oder nützlich sind.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäuferin die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung der Verkäuferin bedürfte. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.3. Der Käufer tritt die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt hiermit die Abtretungen an. Wenn Vorbehaltsware – mit oder ohne weitere Verarbeitung – zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die Verkäuferin dem Käufer für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die Verkäuferin.

11. Haftung

- 11.1. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 11.2. Die Haftung der Verkäuferin für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die die Verkäuferin vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- 11.3. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren, direkten Schaden begrenzt, höchstens jedoch bis CHF 50.000,-.
- 11.4. Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit der Verkäuferin sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche durch die Verkäuferin gerichtlich geltend gemacht werden.
- 11.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Verkäuferin für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie für eine allfällige persönliche Haftung dieser Personen.
- 11.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn die Verkäuferin mit der Auftragsbestätigung explizit eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- 11.7. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, z.B. gemäss Produkthaftungspflichtgesetz.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Frauenfeld.
- 12.2. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird Frauenfeld als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäuferin steht es jedoch frei, den Käufer auch an dessen Sitz zu belangen.
- 12.3. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

13. Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Verkäuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist. Verstösst der Käufer schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, so hat er der Verkäuferin für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 zu bezahlen. Es steht der Verkäuferin frei, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

14. Datenschutz

Die Verkäuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Datenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Verkäuferin beauftragte Dritte im In- oder Ausland bearbeiten und/oder speichern zu lassen.